



*Original*

# Feuerwehrrglement der Gemeinde Sattel

vom 9. Dezember 2013

Der Gemeinderat Sattel,  
gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.
- <sup>2</sup> Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
- <sup>3</sup> Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

### Art. 2 Zusammenarbeit

- <sup>1</sup> Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

## II. Zuständigkeit

### Art. 3 Gemeinderat

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.
- <sup>2</sup> Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.
- <sup>3</sup> Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, des Kommandanten und eines oder mehreren Vizekommandanten;
  - b) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgabe und des Feuerwehrbeitrages und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr;
  - c) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission.

### Art. 4 Feuerwehrkommission

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf bis acht Mitgliedern.

<sup>2</sup> Ihr gehören von Amtes wegen das zuständige Mitglied des Gemeinderates, der Feuerwehrkommandant, sowie der Materialwart der Feuerwehr an.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Kommissionspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>4</sup> Sie ist zuständig für:

- a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes;
- b) die Beurteilung des Berichtes des Feuerwehrkommandanten;
- c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr nach 25 Jahren Feuerwehrdienst,
- d) die Genehmigung von Pflichtenheften gem. Art. 9 Abs. 1 Bst. e.

<sup>5</sup> Sie kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) der Aufnahme neuer Mitglieder in die Feuerwehr;
- b) der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr;
- c) der Kostenerhebung von Feuerwehreinsätzen gemäss § 23 und § 24 des Feuerschutzgesetzes.

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>6</sup> Sie stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages und der Rechnung;
- b) der Festlegung der Ersatzabgabe und des Feuerwehrbeitrages;
- c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen.

## **Art. 5 Kommando**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr wird durch den jeweiligen Feuerwehrkommandanten geführt. Ihm steht der Vizekommandant bzw. stehen die Vizekommandanten als Stellvertreter zur Seite.

<sup>2</sup> Das Kommando besteht aus dem Kommandanten, dem oder den Vizekommandanten, den Offizieren und höheren Unteroffizieren.

<sup>3</sup> Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:

- a) die Ausbildung der Mannschaft;
- b) die Organisation und den Einsatz der Mannschaft;
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte,
- d) die Organisation und Sicherstellung der Alarmierung der Feuerwehr.

## **III. Organisation und Einsatz der Feuerwehr**

### **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr weist wie folgt einen Bestand auf:

- a) AdF gemäss RAK;
- b) SEE gemäss aktuellem Gemeinderatsbeschluss.

<sup>2</sup> Die Gliederung ist Sache des Kommandos.

### **Art. 7 Einsatz**

<sup>1</sup> Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

<sup>2</sup> Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

## **IV. Dienstpflicht**

### **Art. 8 Feuerwehrpflicht**

- <sup>1</sup> Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Sattel oder in einer Stützpunkt-, Gemeinde- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr in einer Nachbargemeinde erfüllt.

## **V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos**

### **Art. 9 Besondere Aufgaben**

- <sup>1</sup> Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements fallen dem Kommando folgende besonderen Aufgaben zu:
  - a) Vornahme der Beförderungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
  - b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms;
  - c) Vorbereitung und Durchführung aller Übungen;
  - d) Instruktion des Kadets;
  - e) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefte.

## **VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

### **Art. 10 Kaderrekrutierung**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

## **VII. Ausrüstung und Ausbildung**

### **Art. 11 Ausrüstung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- <sup>3</sup> Das Feuerwehrlokal darf nicht für private Zwecke genutzt werden.

### **Art. 12 Weiterbildung**

- <sup>1</sup> Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- / Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

## **VIII. Rapportwesen**

### **Art. 13 Einsatzbericht**

- <sup>1</sup> Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

## **IX. Alarmwesen**

### **Art. 14 Alarmierung**

<sup>1</sup> Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

## **X. Übungs- und Einsatzdienst**

### **Art. 15 Übungsdienst**

<sup>1</sup> Jährlich sind mindestens 8 Mannschaftsübungen durchzuführen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.

<sup>3</sup> Wer ohne entsprechenden Dispens weniger als fünf Mannschaftsübungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

<sup>4</sup> Wer ohne entsprechenden Dispens weniger als drei Kaderübungen besucht, bleibt ebenfalls zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

### **Art. 16 Dispensationsgründe**

<sup>1</sup> Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Krankheit
- b) Unfall
- c) Todesfall von nahen Angehörigen
- d) Berufliche Weiterbildung
- e) Militär
- f) Arbeit

<sup>2</sup> Dispensationsgesuche sind vorgängig einzureichen.

### **Art. 17 Kommandoordnung**

<sup>1</sup> Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

<sup>2</sup> Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren übernimmt der Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr die gesamte Einsatzleitung.

## **XI. Besoldung und Versicherung**

### **Art. 18 Besoldung**

<sup>1</sup> Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

### **Art. 19 Versicherung**

<sup>1</sup> Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

## XII. Finanzierung der Feuerwehr

### Art. 20 Finanzierung und Inkasso

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einem separaten Beschluss die Modalitäten der Rechnungsstellung und die Zahlungsbedingungen.

### Art. 21 Ersatzabgabe

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

### Art. 22 Feuerwehrbeitrag

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt den von Gebäude- und Anlageeigentümern zu erhebenden Feuerwehrbeitrag alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

## XIII. Schlussbestimmungen

### Art. 23 Inkraftsetzung

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
- <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schadenwehrreglement vom 25. September 1995, ausser Kraft.

-----

Durch den Gemeinderat Sattel erlassen mit Beschluss Nr. 2013-0655 am 09. Dezember 2013.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt mit RRB Nr. 23.....  
am 14.1.2014.....

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

